

27.01.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6902 vom 19. Dezember 2025
des Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann SPD
Drucksache 18/17177

Wie steht es um die Arbeitszeiterfassung an den Hochschulen in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13.09.2022 den Beschluss gefasst, dass Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitszeitschutzgesetz dazu verpflichtet sind, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer/-innen zu erfassen, sofern keine anderslautenden Regelungen erlassen wurden.¹

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 6902 mit Schreiben vom 27. Januar 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *An welchen Hochschulen in NRW wird die Arbeitszeit der Beschäftigten gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG – 1 ABR 22/21) erfasst?*

Die Hochschulen tragen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie die Sorge dafür, dass sie das geltende Recht umsetzen. Somit müssen sie für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 35 Hochschulgesetz und § 28 Kunsthochschulgesetz die Arbeitszeit erfassen. Auf Grundlage der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Forschung und Lehre sieht das Hochschulgesetz vor, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 35 Hochschulgesetz und § 28 Kunsthochschulgesetz grundsätzlich selbstständig wissenschaftlich tätig sind.

Eine Abfrage bei den Hochschulen hat ergeben, dass die Arbeitszeiterfassung von Beschäftigten noch nicht bei allen Hochschulen vollumfänglich umgesetzt ist. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird alle staatlich getragenen Hochschulen auffordern, die Arbeitszeiterfassung umgehend im Einklang mit der Rechtslage nachzubessern, sofern dies noch nicht an den Hochschulen erfolgt.

¹ Beschluss des 1. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022, Aktenzeichen 1 ABR 22/21, online abrufbar unter: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/1-abr-22-21/>.

2. ***Für welche Beschäftigungsgruppen an den Hochschulen in NRW gilt der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG – 1 ABR 22/21) zur Arbeitszeiterfassung?***
3. ***Für welche Beschäftigungsgruppen an den Hochschulen in NRW könnten Ausnahmen von der Arbeitszeiterfassung gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG – 1 ABR 22/21) gelten?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Arbeitszeiterfassung (Az. 1 ABR 22/21 vom 13. September 2022) beinhaltet eine generelle Verpflichtung des Arbeitgebers, Arbeitszeit zu erfassen. Diese Entscheidung betrifft auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Hochschulen. Für Beamtinnen und Beamte an den Hochschulen ist die Arbeitszeiterfassung in § 16 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 AZVO sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Geltungsbereich der AZVO ausgenommen. Sie unterliegen demnach auch nicht der Regelung des § 16 Abs. 2 AZVO. Im Hochschulbereich ist die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung demnach nicht auf bestimmte Personalkategorien beschränkt, sondern betrifft – bis auf die Hochschullehrerinnen und -lehrer – alle Beschäftigten an einer Hochschule.

Weitere Ausnahmen von der durch die Entscheidung des BAG festgestellten Pflicht zur Arbeitszeiterfassung wären auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) möglich, sofern der nationale Gesetzgeber eine abweichende Regelung trifft. Solche abweichenden Regelungen bestehen derzeit für die Beschäftigten der Hochschulen – bis auf die Hochschullehrerinnen und -lehrer – nicht.

4. ***An welchen Hochschulen in NRW wurde bereits ein spezielles Zeiterfassungssystem für die flächendeckende Arbeitszeiterfassung aller Beschäftigter gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG – 1 ABR 22/21) eingeführt?***
5. ***An welchen Hochschulen in NRW wurde zur Umsetzung der Arbeitszeiterfassung gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG – 1 ABR 22/21) eine diesbezügliche Dienstvereinbarung abgeschlossen bzw. überarbeitet?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Die Hochschulen tragen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie Sorge dafür, dass sie das geltende Recht umsetzen. Somit wäre für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 35 Hochschulgesetz und § 28 Kunsthochschulgesetz die Arbeitszeit zu erfassen. Eine Abfrage der Hochschulen hat ergeben, dass dies derzeit nicht bei allen Hochschulen gegeben ist:

Eine Hochschule erfasst die Zeit entsprechend des BAG-Beschlusses nicht. Zehn Hochschulen gaben an, auch bei wissenschaftlichen Beschäftigten keine (oder nur auf freiwilliger Basis) Zeiterfassung vorzunehmen. Sieben Hochschulen gaben an, die Zeiterfassung nicht für alle Beschäftigtengruppen vorzunehmen, ohne zu konkretisieren, welche Gruppen konkret ausgenommen sind.

Acht Hochschulen bejahten die Frage nach einem Zeiterfassungssystem, ohne Ausführung näherer Informationen, so dass die Sachverhalte nicht geengeprüft werden konnten. Zehn

Hochschulen gaben an, für alle Beschäftigten bis auf Lehrpersonal bzw. Professorinnen und Professoren die Arbeitszeit zu erfassen.

Die Hochschulen werden nun durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft schriftlich dazu aufgefordert, die Arbeitszeiten entsprechend der Rechtslage und der Entscheidung des BAG zu erfassen.